

**1198/AB**  
**vom 25.06.2025 zu 1446/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium** bmluk.gv.at  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
 Klima- und Umweltschutz,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.331.319

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
 (PDion)1446/J-NR/2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. **1446/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzierung der Förderprogramme“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. I Nr. 10/2025, zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung der vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- Welche Förderprogramme werden zum Zeitpunkt der Anfrage von Ihrem Ministerium unterhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Förderprogramm, gesamtem Fördervolumen, durchschnittlichem Fördervolumen pro Förderwerber, Förderwerber (Vereine bzw. Institutionen einzeln angeführt, Private gesammelt))

- Welche Förderprogramme wurden in den Jahren 2020 bis 2024 von Ihrem Ministerium unterhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren, Förderprogramm, jährlichem Fördervolumen, Förderwerber (Vereine bzw. Institutionen einzeln angeführt, Private gesammelt))
- Welche Förderprogramme wurden seit dem Jahr 2020 beendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Förderprogramm, bisher angelaufenen Gesamtkosten, Jahr der Beendigung und Grund der Beendigung)
- Welches Budget steht den jeweiligen Förderprogrammen pro Jahr zur Verfügung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2020 bis 2024)
  - a. Wie viel wurde davon jeweils jährlich ausgeschöpft?

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) unterhaltene Förderprogramme samt den Gesamtvolumina in den Jahren 2020 bis 2024 (soweit möglich), der Gesamtsumme der in diesen Jahren ausbezahlten Fördermitteln sowie der Anzahl der Förderwerberinnen und Förderwerber, denen im gefragten Zeitraum Fördermittel ausbezahlt wurden, können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Förderprogramm	Gesamtvolumen 2020-2024 in Mio. Euro*	Gesamtsumme der ausbezahlten Mittel 2020-2024 in Mio. Euro*	Anzahl der Förderwerber:innen 2020-2024
Altlastensanierung	198,71	89,57	85
Außergewöhnliche Anpassungshilfe geschützter Anbau 2022	9,07	9,07	721
Biodiversitätsfonds	62,67	12,43	81
Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024	50	49,94	104.372
EMFAF-Programm Österreich 2021-2027 (EMFAF 21-27)	15 für die gesamte Förderperiode 2021 bis 2029	2,48 (2023-2024)	50 (2023-2024)
Energie.Frei.Raum	Fördervolumen ist in § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, festgelegt.	2,86	19
Energiemanagementsysteme für KMU	Fördervolumen ist in § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, festgelegt.	1,99	128

EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Schuljahre 2019/2020 bis 2023/2024)	18,93	13,22	991
Flächenrecycling	3,82	1,17	30
Förderung „Waldbrandversicherung“	0,799	0,799	3
Förderung Gewässerökologie gem. § 17a UFG	Das Zusagevolumen ist in § 6 Abs. 2e bzw. § 21 UFG gesetzlich festgelegt.	37,3	192
Förderung Siedlungswasserwirtschaft gem. § 17 UFG	Das Zusagevolumen ist in § 6 Abs. 2 und Abs. 2a bzw. § 21 UFG gesetzlich festgelegt.	1.400	4.958
Förderungen im Naturschutz über die ARR 2014	0,657	0,468	15
Förderungen Nationalparks	30,23	27,98	6
Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inklusive Privatzimmervermietung	- 160,98 davon: rund 71,09 an Land- und Forstwirtschaft 89,89 an Privatzimmervermietung bzw. touristische Vermietung		16.735
IKF – bilaterales Förderprogramm	Gesamtvolume der IKF im BFRG definiert	16,8	45
IKF – Zuschüsse für Klimaprojekte an klimarelevante internationale Programme	Gesamtvolume der IKF im BFRG definiert	21,8	7
Internationale Klimafinanzierung (IKF) - Zuschüsse an internationale Klimafonds	Gesamtvolume der IKF im BFRG definiert	177,7	4
Kreislaufwirtschaft	Zusagerahmen gem. § 6 Abs. 2h UFG, aktuell gem. geplanter Novelle 2025 78,53 Mio. Euro und EU-Aufbau- und Resilienzplan für 2022-2026 170 Mio. Euro	24,92	383
Nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung	7,11	6,89	45
Nationale Förderungen (Land- und Forstwirtschaft)	Sonderrichtlinie des Landwirtschaftsministers zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln	51,60	251
Operationelles Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 (EMFF 14-20)	13,9 für die gesamte Förderperiode 2014 bis 2023	7,39 (2020-2023)	73 (2020-2023)

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20)	10.482,74 für die gesamte Förderperiode 2014 bis 2022	4.706,72	440.121 (2020-2023)
GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (GSP 23-27)	9.306,64 für die gesamte Förderperiode 2023 bis 2027	2.337,39 (2020-2023)	
Reparaturbonus	Zusagerahmen gem. § 6 Abs. 2h UFG, aktuell gem. geplanter Novelle 2025 42 Mio. Euro und EU-Aufbau- und Resilienzplan für 2022-2026 130 Mio. Euro	139,36	rund 900.000
Rückvergütung CO2-Bepreisung für den Zeitraum 2022 bis 2025	135	80,6 (2022-2024)	309.396
Sektorprogramm für Obst und Gemüse im Rahmen der GMO	Die verfügbaren EU-Fördermittel für die Unterstützung der Operationellen Programme (OP) der anerkannten Erzeugerorganisationen (EO) sind vorab nicht festgelegt. Betr. Fördermittelausstattung bzw. -obergrenzen darf auf die bezughabende EU-Verordnung 1308/2013 (Artikel 34) verwiesen werden.	34,85	41
Sektorprogramm für Wein im Rahmen der GMO	66,7	56,3	5.475
Soforthilfe für Erzeuger in den Sektoren Obst und Wein 2024	10	2024 Obstbau: 8,49 2024 Weinbau: 1,48	Bereich Obst: 2.336  Bereich Wein: 807
Soforthilfemaßnahmen Agrarsektoren 2023	5,5	5,49	61.474
Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft 2023	120	104	112.470
Temporäre Agrardieselvergütung I für den Zeitraum 01.05.2022 bis 30.06.2023	30	24,7	83.071
Teuerungsausgleich-Versorgungssicherungsbeitrag I 2022	110	108,9	104.072
Umweltförderung im Inland	Das Zusagevolumen ist in § 6 Abs 2f. UFG gesetzlich festgelegt.	2.113,18	212.268
Verlängerung temporäre Agrardieselvergütung für den Zeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2025	75	-	-
Waldfonds	Das Gesamtvolume des Waldfonds ist gesetzlich verankert.	227,27 (2021-2024)	13.502

Wärme- und Kälteleitungsausbaugetz (WKLG)	Gemäß § 15 Abs. 5 WKLG ist für Förderansuchen, die bis zum 31. Dezember 2020 eingereicht wurden, eine ausreichende Dotierung sicherzustellen	35,41	27
Zuckerrübe 2021	-	0,029	89
Zuckerrübe 2023	-	0,469	592
Zuckerrübe 2024	-	0,595	1.402

\* Die Beträge enthalten je nach Förderprogramm Bundesmittel, Landesmittel oder auch EU-Mittel

Eine detaillierte Auflistung aller Förderungswerberinnen und Förderungswerber innerhalb des Abfragezeitraums ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich. Für weitergehende Informationen wird auf folgenden Webseiten bzw. Datenbanken verwiesen:

- <https://transparenzportal.gv.at>
- <https://www.transparenzdatenbank.at/>
- [https://www.ama.at/fachliche-informationen/transparenzdatenbank/veroeffentlichung-meeres-und-fischereifonds-\(emff\)](https://www.ama.at/fachliche-informationen/transparenzdatenbank/veroeffentlichung-meeres-und-fischereifonds-(emff))
- <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/foerderinfo/listeder-vorhaben.html> (EMFAF-Programm 2021 – 2027)

Förderprogramme endeten bspw. aufgrund Ablauf der zeitlichen Befristung, gesetzlicher Änderungen oder Ausschöpfung des vorgesehenen Budgets.

#### Zu den Fragen 5 und 6:

- Wird die Verwaltung des Förderprogramms grundsätzlich durch das Budget des Förderprogramms finanziert?
  - a. Wenn nein, wie wird die Verwaltung finanziell sichergestellt, aufgeschlüsselt auf einzelne Förderprogramme seit 2020?
  - b. Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Verwaltungskosten für das jeweilige Förderprogramm, aufgeschlüsselt auf einzelne Förderprogramme seit 2020?
  - c. Wenn ja, wie hoch ist der monetäre Anteil der Verwaltungskosten für das jeweilige Förderprogramm, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Förderprogramme seit 2020?
- Wie viele Personen werden in den jeweiligen Förderprogrammen beschäftigt, aufgeschlüsselt nach einzelnen Förderprogramm seit 2020?

Ob die Verwaltung des Förderprogramms durch das Budget des Förderprogramms finanziert wird, ist vom jeweiligen Förderprogramm abhängig.

**Altlastensanierung:**

Die Finanzierung der KPC-Abwicklungskosten erfolgt durch zweckgebundene Einnahmen aus Altlastenbeiträgen, konkret aus den 15-prozentigen Anteil der Einnahmen.

**Biodiversitätsfonds:**

Die Verwaltung des Förderprogramms erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Budgets des Programms. Der Anteil der Verwaltungskosten beträgt 1,86 Prozent.

**LE 14-20 & GSP 23-27 & EMFF 14-20 & EMFAF 21-27:**

Die Verwaltung und Abwicklung wird teilweise durch das Budget der Förderprogramme unter dem Titel „Technischen Hilfe“ finanziert. Die Mittel der „Technischen Hilfe“ können für die Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information, Durchführung und Kontrolle des jeweiligen Förderprogramms eingesetzt werden. Sie sind jedoch nicht ausreichend, um die Verwaltung der Förderprogramme insgesamt finanziell sicherzustellen. Beispielsweise wird die Finanzierung der Agrarmarkt Austria (AMA), die unter anderem die Funktion der Zahlstelle wahrnimmt, im Rahmen des jährlichen Finanz- und Personalplans durch das Bundesministerium sichergestellt.

Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden für die Förderprogramme LE 14-20 und GSP 23-27 die folgenden Beträge eingesetzt:

Jahr	Ausgaben für Technische Hilfe in Mio. Euro
2020	41,16
2021	39,39
2022	47,93
2023	58,08
2024	52,25

Im Rahmen des Programms EMFF 14-20 wurden insgesamt 0,36 Mio. Euro für die Technische Hilfe ausgegeben. Für das EMFAF-Programm sind unter diesem Titel 0,38 Mio. Euro vorgesehen.

Neben der Programmabwicklung wurden damit unter anderem auch Studien und Evaluierungen finanziert, die für die erfolgreiche Durchführung des Förderprogramms erforderlich sind.

**Energie.Frei.Raum:**

Die Kosten der Abwicklung werden aus dem Budget des Förderprogramms finanziert. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat der Anteil der Abwicklungskosten an den ausbezahlten Mitteln 6,2 Prozent betragen.

**Energiemanagementsysteme für KMU:**

Die Kosten der Abwicklung werden aus dem Budget des Förderprogramms finanziert. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat der Anteil der Abwicklungskosten an den ausbezahlten Mitteln 13,9 Prozent betragen.

**Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie:**

Die Abwicklung wird aus dem Budget der Förderprogramme finanziert. Die Abwicklungskosten in Angelegenheit der Wasserwirtschaft belaufen sich bezogen auf die Summe der ausbezahlten Mittel im Anfragezeitraum auf etwa 0,67 Prozent.

**IKF:**

Die Abwicklung der bilateralen Förderprogramme IKF wird aus dem Budget der Förderprogramme finanziert. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat der Anteil dieser Abwicklungskosten an den ausbezahlten Mitteln 11,2 Prozent betragen.

**Kreislaufwirtschaft und Reparaturbonus:**

Die Kosten der Abwicklung werden gemäß § 6 Abs. 1b Z 7 UFG aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel bedeckt. Im Zeitraum 2022 bis 2024 hat der Anteil der Abwicklungskosten an den ausbezahlten Mitteln rund 2 Prozent betragen.

**Umweltförderung im Inland:**

Die Kosten der Abwicklung werden gemäß § 6 Abs. 1b Z 2 UFG aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel bedeckt. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat der Anteil der Abwicklungskosten an den ausbezahlten Mitteln 1,82 Prozent betragen.

**Waldfonds:**

Im Bereich des Waldfonds sind bis zum 31. Dezember 2024 Abwicklungskosten in der Höhe von 12.363.537,11 Euro angefallen. Diese umfassen Abwicklungskosten für abwickelnde Stellen, Abwicklungskosten für die Systemoptimierung, die Evaluierung und das elektronische Förderabwicklungssystem.

**WKLG:**

Die Kosten der Abwicklung sind im Rahmen des Förderprogramms bedeckt. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat der Anteil der Abwicklungskosten an den ausbezahlten Mitteln 10,8 Prozent betragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung von Förderprogrammen auch anderweitig aus dem Budget des BMLUK finanziert.

Mit der Verwaltung der Förderprogramme sind die gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Organisationseinheiten des BMLUK befasst. Darüber hinaus werden – je nach Förderprogramm – mit der Abwicklung der Förderungen betraute Abwicklungsstellen beauftragt bzw. sind auch die Bundesländer an der Umsetzung und Abwicklung beteiligt. Ein Gesamtüberblick zu den insgesamt beschäftigten Personen liegt nicht vor.

**Zur Frage 7:**

- Wird eine ständige Evaluierung der Kosten und Nutzen durchgeführt?
  - a. Wenn ja, in welchem Zeitraum?
  - b. Wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt die Evaluierung?
  - c. Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich erfolgen Evaluierungen auf Basis der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen.

**EMFAF 21-27:**

Basierend auf den Vorgaben der Art. 42 ff. Verordnung (EU) 2021/1060 sowie den Bestimmungen des Art. 46 Verordnung (EU) 2021/1139 ist ein gemeinsamer Begleitungs- und Bewertungsrahmen und in diesem eine jährliche Leistungsüberprüfung sowie eine regelmäßige Übermittlung von Daten an die Europäische Kommission vorgesehen. Zudem wurde ein Evaluierungsplan vom Begleitausschuss für das EMFAF-Programm 2021 – 2027 beschlossen, in welchem die Rahmenbedingungen, die Arbeitsschwerpunkte sowie der Zeitplan für das Monitoring und die Evaluierung festgelegt sind. Konkret sind im Einklang mit den EU-Vorgaben eine Prozessevaluierung im Jahr 2025 sowie eine Wirkungsevaluierung (Durchführung ca. 2028) geplant. Wichtige Kriterien, die dabei analysiert werden sollen, sind insbesondere die Effektivität und Effizienz, weiters die Relevanz, die Sichtbarkeit, die Kohärenz und der EU-Mehrwert.

**Energie.Frei.Raum:**

Der Evaluierungsbericht gemäß Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien wurde im Februar 2025 veröffentlicht und ist unter <https://www.bmimi.gv.at/themen/innovation/publikationen/evaluierungen/energie-frei-raum.html> abrufbar.

**Energiemanagementsysteme für KMU:**

Der Evaluierungsbericht betreffend Energiemanagement-Förderung in KMUs ist unter [https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/energewende/energieeffizienz/kmu\\_foerderung.html](https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/energewende/energieeffizienz/kmu_foerderung.html) veröffentlicht.

**Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inklusive Privatzimmervermietung:**

Gemäß § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds wurde dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrats monatlich Bericht erstattet. Im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 9 Landwirtschaftsgesetz wird im Grünen Bericht im Detail über die Maßnahmen berichtet.

**GAP-Strategieplan:**

Zur Evaluierung der Kosten und Nutzen der Förderungen wurde nach Vorgaben der Europäischen Kommission der „Evaluierungsplan für den GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027“ erarbeitet, in dem alle Anforderungen an die nationale Evaluierung, die Projektverantwortung und Organisationstruktur sowie die geplanten Evaluierungsaktivitäten inklusive Zeitplan über die gesamte Periode des GAP-Strategieplans 2023–2027 festgelegt sind. Der erste Bericht der Umsetzungsevaluierung ist für das Jahr 2027 zu erstellen. Darüber hinaus wurden und werden fachspezifische Studien beauftragt, mit denen einzelne Themen vertieft evaluiert werden.

Weiters ist auf Basis des Art. 128 Verordnung (EU) 2021/2115 ein Leistungsrahmen für die Überwachung und Evaluierung festgelegt. In diesem sind eine Reihe von Kontext-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren EU-weit verpflichtend vorgegeben, die auch für die nationale Evaluierung herangezogen werden.

**Sektorprogramm für Obst und Gemüse im Rahmen der GMO:**

Eine entsprechende Evaluierung der Nationalen Strategie für die Operationellen Programme der Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen wurde im Jahr 2021 abgeschlossen (siehe [https://bab.gv.at/index.php?option=com\\_content&view=article&id=261:bab-](https://bab.gv.at/index.php?option=com_content&view=article&id=261:bab-)

034-20-evaluierung-der-nationalen-strategie-fuer-die-operationellen-programme-der-obst-und-gemueseerzeugerorganisationen&catid=110&lang=de&Itemid=412).

#### Umweltförderungen (UFG):

Die Umweltförderung, einschließlich der Internationalen Klimafinanzierung, wird gemäß § 14 UFG hinsichtlich der wesentlichen Effekte der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht alle drei Jahre evaluiert und werden die Evaluierungsberichte dem Nationalrat vorgelegt:

<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/evaluierung-der-umweltfoerderungen-des-bundes-2020-2022.html>

Eine Evaluierung der Förderungen an Internationale Klimafonds bzw. Internationale Organisationen erfolgt im Kontext der Board-meetings an Hand der von den Boards getroffenen Entscheidungen, der Akkreditierungen, der Projektauswahl und -umsetzung.

#### Waldfonds:

Gemäß dem Waldfondsgesetz ist zur Verlängerung des Waldfonds eine Evaluierung der umgesetzten Maßnahmen nach dem Ende des zweijährigen Genehmigungszeitraums vorgesehen. Deren Ergebnis sowie das Vorhandensein noch frei verfügbarer Mittel stellen die rechtlichen Voraussetzungen für eine etwaige Verlängerung des Waldfonds dar. Der Bericht zur dementsprechend durchgeföhrten Evaluierung ist unter <https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/waldfonds/evaluierungsbericht.html> veröffentlicht.

#### WKLG:

Die Abwicklungsstelle nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugetz (WKLG; AWISTA GmbH) unterliegt gemäß § 9 Abs. 7 WKLG einer jährlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeiten der Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit der Durchführung der Investitionsförderung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Weiters wurde die AWISTA GmbH im Jahr 2021 vom Rechnungshof überprüft (siehe den Bericht „Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleistungsausbau“ vom Oktober 2022 unter: <https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Fernwa-rme.pdf>).

Zudem darf allgemein hinsichtlich Informationen zur Wirkungsorientierung der Bundesverwaltung auf die Website <https://wirkungsmonitoring.gv.at/> verwiesen werden.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- Ist angesichts der budgetären Lage eine Reduktion der laufenden Kosten und/oder ein Abbau des Personals der Förderprogramme angedacht?
  - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
  - b. Wenn ja, welche Förderprogramme betrifft dies konkret?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- Ist angesichts der budgetären Lage eine Reduktion der Fördermittel angedacht?
  - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
  - b. Wenn ja, welche Förderprogramme betrifft dies konkret?
  - c. Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf das Bundesfinanzgesetz 2025, das Bundesfinanzrahmengesetz 2025-2028 sowie das Budgetbegleitgesetz 2025 samt den jeweiligen parlamentarischen Materialien verwiesen.

Ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung wird gemäß dem Regierungsprogramm 2025-2029 bspw. durch die Kürzung der Fördermittel des insgesamt mit 450 Millionen Euro aus Bundesmitteln dotierten Waldfonds um 20 Millionen Euro im Jahr 2025 auf 430 Millionen Euro geleistet.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

